

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Medienerlass der Polizei**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 20.08.2024 - Drs. 19/5110, an die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 23.09.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut Berichterstattung der *Bild-Zeitung*<sup>1</sup> plant das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen, den Medienerlass für die Polizei grundlegend zu überarbeiten. Zukünftig soll bei Straftäterinnen und Straftätern auch immer die Nationalität genannt werden. Dies solle in der Bevölkerung für die notwendige „faktenbasierte“ Transparenz sorgen.

1. Wann wurde der Medienerlass für die Polizei zuletzt überarbeitet?
2. Welche Änderungen wurden seit dem Jahr 2013 im Medienerlass für die Polizei vorgenommen (bitte das Datum und den wesentlichen Inhalt der Änderungen auflisten)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der niedersächsischen Polizei gilt der Runderlass „Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien“ vom 26.11.2018 (Nds. MBl. 2019, S. 328), welcher am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Durch diesen Runderlass wurde der gleichnamige, zum 31.12.2018 außer Kraft tretende Runderlass vom 14.10.2011 (Nds. MBl. 2011, S. 772; verlängert durch Runderlass vom 08.11.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 1112)) abgelöst.

Im Zuge der Neufassung des genannten Runderlasses zum 01.01.2019 wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Hervorhebung der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit sowie einer Zusammenarbeit mit den Medien,
- Einsatz und Bedeutung der Nutzung sozialer Medien im Kontext polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit,
- Hinweise zur notwendigen Abwägung eines öffentlichen Informationsanspruchs sowie schutzbedürftiger Interessen Dritter (z. B. Interessen von Betroffenen) sowie
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Verweise.

Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bild.de/politik/inland/reul-erlass-fuer-nrw-polizei-soll-nationalitaet-von-straftaetern-nennen-66a753fe3e4df523cad7e442>

- 3. Unter welchen Voraussetzungen darf die Polizei nach heutiger Erlasslage die Nationalität der Straftäterinnen und Straftäter mitteilen?**
- 4. Wenn die Nationalität grundsätzlich nicht genannt werden darf: Welche Gründe sind hierfür nach Ansicht der Landesregierung ausschlaggebend?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Im Hinblick auf Angaben zur Nationalität ist nach dem in Rede stehenden Runderlass insbesondere Folgendes zu beachten:

Im Kontext polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit sind Informationen sachlich sowie klar verständlich zu fassen und so zu bemessen, dass sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht werden (siehe Ziffer 3.3 des Runderlasses). Personenbezogene Daten beteiligter Personen (Täterinnen und Täter, Opfer, Zeuginnen und Zeugen), also Informationen, aufgrund derer die beteiligten Personen identifiziert oder identifizierbar gemacht werden können, dürfen nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden. Dies kann unabhängig von der Öffentlichkeitsfahndung der Fall sein, wenn der Sachverhalt im Hinblick auf die betroffene Person für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist, insbesondere, weil es sich um Personen der Zeitgeschichte oder um solche Personen handelt, die ein öffentliches Amt bekleiden. Bei Minderjährigen ist besondere Zurückhaltung zu üben (siehe Ziffer 3.6 des Runderlasses).

Generell ist ein Sprachgebrauch zu vermeiden, der von Dritten zur Abwertung oder Diskriminierung von Menschen missbraucht oder umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden kann. Daher darf auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit auch nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, wenn es für das Verständnis eines Sachverhalts oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich ist. Anstelle von Kategorien sollen vielmehr differenzierte und detaillierte Darstellungen verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs (siehe Ziffer 3.7 des Runderlasses).

Als personenbezogenes Datum und bei nichtdeutschen Staatsangehörigen als Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird die Nationalität danach in den meisten Fällen nicht genannt. Grund für diese Regelungen ist die Vermeidung von nicht sachgerechten Zuschreibungen und Stigmatisierungen.

- 5. Ergreift die Landesregierung auch in Niedersachsen Maßnahmen, um, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, in der Bevölkerung für Transparenz hinsichtlich der Frage zu sorgen, ob und in welchem Umfang bestimmte Nationalitäten bei der Begehung von Straftaten besonders auffällig sind? Wenn ja, welche?**

Einmal jährlich informiert die Landesregierung mit der Bekanntgabe der Kriminalstatistik die Bevölkerung über das aktuelle Kriminalitätsgeschehen und sorgt damit für eine grundsätzliche Transparenz hinsichtlich des aktuellen Standes und der Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren. Basis dieser Information ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Inhalt der Veröffentlichungen ist regelmäßig auch die Angabe der Anzahl und prozentualen Anteile der deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen und Opfer. Darüber hinaus informiert die Landesregierung die Bevölkerung über die Bekanntgabe bestimmter phänomenbezogener Entwicklungen durch spezifische Lagebilder, etwa das Lagebild Politisch motivierte Kriminalität oder das Lagebild zur Gewalt gegen Einsatzkräfte. Auch hier sind Angaben über die Anzahl und Anteile von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen enthalten.

Tagesaktuell informieren die Polizeibehörden anhand eigeninitiiertem Pressemitteilungen zu besonderen Geschehnissen in ihren Zuständigkeitsbereichen. In diesen Pressemitteilungen können Angaben zu den Nationalitäten der relevanten Personen nach Maßgabe der Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 enthalten sein. Gleiches gilt für Presseanfragen zu allgemeinen Phänomenen oder aktuellen Geschehnissen.

Durch eine proaktive und zeitnahe Information der Medien gewährleistet die Polizei, dass die Bevölkerung umfassend informiert wird.

**6. Plant die Landesregierung eine Überarbeitung des Medienerlasses für die Polizei im Sinne der Ankündigungen des nordrhein-westfälischen Innenministers? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Der in der Beantwortung der Fragen 3 und 4 beschriebene differenzierte Ansatz hat sich bewährt. Es gibt daher bislang keine Pläne, entsprechende Anpassungen des Runderlasses vorzunehmen.